

Das Präsidium der Philipps-Universität hat am 28. April 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Ordnung für die zentrale technische Einrichtung „Zentrum für Hochschulsport“ der Philipps-Universität Marburg

vom 28. April 2004

§ 1

Rechtsform und Aufgaben

- (1) Das Zentrum für Hochschulsport ist eine zentrale technische Einrichtung der Universität (§ 54 Abs. 4 HHG).
- (2) Das Zentrum organisiert und fördert den allgemeinen Hochschulsport (Breiten- und Wettkampfsport) für alle Mitglieder und Angehörige der Philipps-Universität.
- (3) Das Zentrum schafft die Sportgeräte der Philipps-Universität an. Es verwaltet die Sportstätten und Sportgeräte der Philipps-Universität und stellt diese dem Institut für Sportwissenschaft und Motologie in angemessenem Umfang zur Verfügung (s. § 7).

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder sind:
 1. die in dem Zentrum tätigen hauptamtlichen Lehrkräfte,*
 2. die in dem Zentrum tätigen nebenamtlichen Lehrkräfte,*
 3. die in dem Zentrum tätigen administrativ-technischen Mitarbeiter,
 4. Mitglieder und Angehörige der Philipps-Universität (§ 8 HHG), die an dem allgemeinen Hochschulsport teilnehmen.
- (2) Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen gem. Abs. 1 Ziff. 1-4 an, so übt es seine Rechte in der Gruppe aus, die in der Aufzählung durch die jeweils niedrigste Zahl bezeichnet ist.

§ 3

Organe

Organe des Zentrums sind:

1. die Leiterin oder der Leiter des Zentrums,
2. die Versammlung der Obleute.

* Anmerkung:

„Lehrkräfte“ sind diejenigen, die zur Anleitung von Sportgruppen bestellt sind. Die Bezeichnung erfolgt unabhängig von einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit und lässt keine Rückschlüsse auf Statusrechte zu.

§ 4

Leiterin oder Leiter des Zentrums

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums und ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/-in werden vom Präsidenten bestellt. Die Leiterin oder der Leiter soll hauptamtliche Lehrkraft sein.

- (2) Die Leiterin oder der Leiter vertritt und verwaltet das Zentrum. Sie/er ist zuständig für alle Angelegenheiten im Rahmen der Aufgaben des Zentrums nach § 1 Abs. 2 und 3. Dazu gehören insbesondere:
 1. Planung, Umsetzung und Veröffentlichung des Sportprogramms
 2. Planung des Jahresprogramms für Breiten- und Wettkampfsportveranstaltungen
 3. Personalangelegenheiten
 4. Verwaltung der Sportstätten
 5. Entscheidung über Verteilung der dem Zentrum zugewiesenen Sach- und Personalmittel auf Grundlage eines zu erstellenden Haushaltsplans
 6. Einrichtung und Pflege von Kooperationen innerhalb und außerhalb der Universität
 7. langfristige Entwicklungsplanung des Zentrums

- (3) Der Haushaltsplan und der Entwicklungsplan nach Abs. 2 Ziff. 5 und 7 bedürfen der Zustimmung des Präsidiums der Universität.

- (4) Nach Ablauf eines Jahres hat die Leiterin oder der Leiter des Zentrums dem Präsidium einen Bericht über ihre/seine Geschäftsführung zu erstatten.

§ 5

Sportgruppen

- (1) Die Mitglieder des Zentrums für Hochschulsport nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 bilden Sportgruppen. Eine Sportgruppe umfaßt alle Teilnehmer an einer bestimmten Disziplin.

- (2) Einer Sportgruppe müssen mindestens zehn Teilnehmer angehören.

- (3) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums kann die Zahl der Vertreter einzelner Sportgruppen in der Versammlung der Obleute bis auf drei erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die Größe der Sportgruppe und die Bedeutung der Sportart angemessen erscheint.

§ 6

Versammlung der Obleute

- (1) Die Obleute der Sportgruppen bilden eine Versammlung.

- (2) Die Versammlung der Obleute wird von dem Studenten oder der Studentin, der/die die Aufgabe eines/einer Sportreferenten/-referentin im Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband (ADH) wahrnimmt, mindestens einmal im

Semester einberufen. Der/die Sportreferent/-in und sein(e) bzw. ihr/e Vertreter/-in sind Mitglieder der Versammlung mit Rede- und Antragsrecht.

- (3) Die Versammlung der Obleute richtet Empfehlungen an die Leitung des ZfH insbesondere zu Fragen des jährlichen Wettkampfprogramms und der Material- und Geräteanschaffungen.

§ 7

Zusammenarbeit mit dem Institut für Sportwissenschaft und Motologie in sportwissenschaftlichen Angelegenheiten

- (1) Angelegenheiten, die sowohl die sportwissenschaftliche Ausbildung des Instituts für Sportwissenschaft und Motologie als auch das Zentrum für Hochschulsport berühren, bedürfen der gegenseitigen Abstimmung. Dazu gehören insbesondere:
1. die Entscheidung über die Anschaffung von Sportgeräten,
 2. die Nutzung und Verteilung der Sportstätten und Sportgeräte,
 3. der gegenseitige Einsatz von Lehrkräften* (im Rahmen bestehender Vorschriften),
 4. die Raumplanung.
- (2) Bei der Entscheidung über die Nutzung und Verteilung der Sportstätten und der Sportgeräte ist davon auszugehen, daß dem Institut für Sportwissenschaft und Motologie für die sportwissenschaftlichen Aufgaben während des Semesters und in den Semesterferien die Hallen, Räume, Freianlagen und Geräte von Montag bis Freitag grundsätzlich tagsüber bis 17 Uhr zur Verfügung stehen; Samstag vormittag steht dem Institut für Sportwissenschaft und Motologie grundsätzlich eine Sporthalle zur Verfügung. Über die nicht für die Sportlehrerausbildung beanspruchten Zeiten verfügt das Zentrum; Anforderungen des Instituts für Sportwissenschaft und Motologie im Rahmen der Sportlehrerausbildung in der übrigen Zeit sind unter Wahrung der Belange des Hochschulsports vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Zur Vorbereitung der gegenseitigen Abstimmung soll ein aus Mitgliedern des ZfH und des Instituts für Sportwissenschaft und Motologie paritätisch besetzter Koordinationsausschuß gebildet werden. Die oder der Leiter(in) des Zentrums und ein(e) Vertreter(-in) (Hochschullehrer/-in) des Instituts wechseln sich in angemessenen Zeiträumen im Vorsitz ab. Nähere Regelungen trifft der Koordinationsausschuß selbst.
- (4) Kommt es innerhalb einer angemessenen Frist nicht zu einer gegenseitigen Abstimmung, so entscheidet der Präsident. Vor einer Entscheidung hört der Präsident den Vertreter des ZfH und das zuständige Gremium des Instituts für Sportwissenschaft und Motologie.

§ 8

Wahlvorschriften

- (1) Die Wahlen am Zentrum finden grundsätzlich als Persönlichkeitswahlen geheim statt; es kann offene Wahl beschlossen werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sind mehrere Personen zu wählen und sind dafür keine getrennten Wahlvorgänge vorgesehen, sind die Kandidaten in der

* s. Anm. zu § 2

Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Los. Stellvertreter/-in werden grundsätzlich in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahlen sollen auf den Zeitpunkt der Wahlen zu sonstigen Universitätsgremien abgestimmt werden.

- (2) Die Versammlung der Obleute wählt den/die Sportreferenten/-referentin sowie dessen/deren Stellvertreter/-in. Die Amtszeit der studentischen Vertreter beträgt grundsätzlich mindestens ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Teilnehmer einer Sportgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Obfrau oder einen Obmann, der Mitglied der Universität sein muss (§ 8 HHG). Die Amtszeit der Obleute beträgt mindestens ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch das Präsidium.
- (2) Die Organe des Zentrums können Änderungsvorschläge machen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, den

.....
V. Nienhaus
Präsident